

**Private Clients im Fokus - Recht, Steuern, Vertrauen**  
Modul 3

**Anteilsübertragungen an Minderjährige –  
Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen und  
die Praxis familiengerichtlicher Verfahren**

**Dr. Katharina Hemmen, LL.M., Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Partnerin**  
**Caroline Ruschen, Rechtsanwältin, Senior Associate**

### Module und Termine

1. Update Zurechnungsbesteuerung: Der BMF-Entwurf zu §15 AStG im Praxis Check | 26. Januar 2026
2. Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge: Wege zur effizienten Anteilsübertragung | 16. März 2026
3. Anteilsübertragungen an Minderjährige – Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen und die Praxis familiengerichtlicher Verfahren | 11. Mai 2026
4. Weitere Termine: 21. September 2026 und 16. November 2026

Die Veranstaltungsreihe besteht aus fünf Modulen jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr, bei denen unsere POELLATH-Professionals praxisrelevante Erfahrungen teilen und wertvolle Hinweise mitbringen.

Die Veranstaltung findet ausschließlich online statt und wird mit MS-Teams übertragen.

### Programm und Anmeldung:

<https://www.pplaw.com/private-clients-im-fokus-recht-steuern-vertrauen>

Für Rückfragen kontaktieren Sie jederzeit gerne Sonja Sperr oder Hannah Lecheler, [events@pplaw.com](mailto:events@pplaw.com), +49 (89) 24240-131.

# 01

**Einführung:  
Beweggründe für die  
Übertragung an  
Minderjährige**

# 02

**Ausgestaltung der  
Anteilsübertragung**

# 03

**Einbeziehung des  
Familiengerichts**

# 04

**Beispielhafter  
Ablauf**

# 01 Einführung: Beweggründe für die Übertragung an Minderjährige

# 01. Einführung

## Beweggründe für die Übertragung an Minderjährige



### Vorweggenommene Erbfolge

- Oftmals strukturierter und geplanter Übergang zu Lebzeiten gewünscht.
- Unvorbereitete Nachfolge durch Erbfall soll vermieden werden.



### Erb-schaftsteuer-planung

- Unkalkulierbare Erbschaftsteuerlasten und -risiken der Nachfolge durch Erbfall sollen verhindert werden.
- Ggf. ist Überspringen einer Generation zur Vermeidung mehrerer Erbgänge gewünscht.



### Frühe Heranführung an Unternehmen und Vermögen

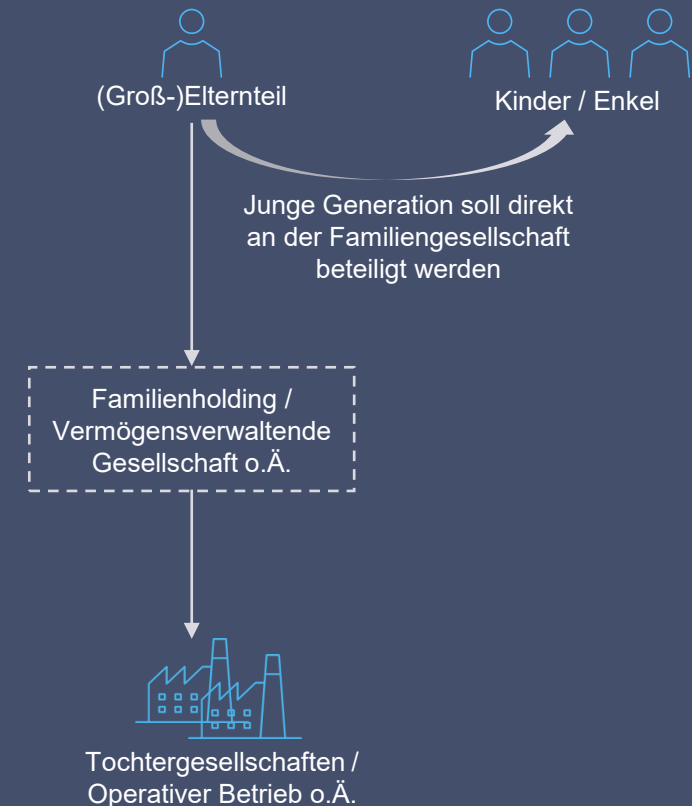
- Heranführung der nächsten Generation an Vermögen und Unternehmen zu Lebzeiten des Schenkers.
- Wertsteigerungen bilden sich bereits auf Ebene der nächsten Generation.

# 02 Ausgestaltung der Anteilsübertragung

## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Direkte unentgeltliche Teil-Übertragung

- Häufigste Form der Beteiligung Minderjähriger ist die **direkte unentgeltliche Anteilsübertragung**.
- Ausgangslage ist oftmals, dass der Anteilsinhaber frühzeitig einen Teil seiner Unternehmensanteile (z.B. an einer Familienholding) an die nächste oder übernächste Generation übertragen möchte, ohne dabei auszuscheiden. Er behält sich daher einen Teil seiner Unternehmensanteile zurück (**Teil-Übertragung**).
- Nachfolgend behandelt wird daher die **direkte schenkweise Teil-Übertragung**.
- Auch andere Formen der Beteiligung Minderjähriger sind möglich (bspw. die Einräumung einer Unterbeteiligungen, wenn keine direkte Beteiligung des Minderjährigen an der Gesellschaft gewünscht ist).

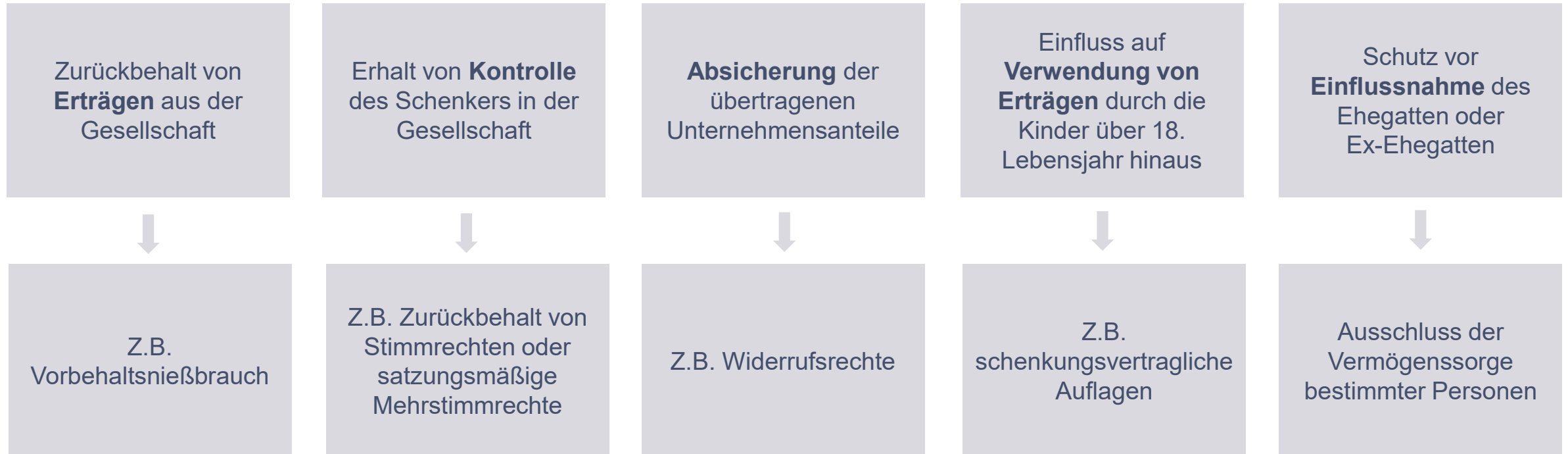


## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Zielsetzungen des Schenkers als Grundlage für den Schenkungs- und Abtretungsvertrag

Über die Ausgestaltung des Schenkungs- und Abtretungsvertrages haben Schenker und Beschenkter weitreichende Freiheit, die Übertragung als solche, aber auch die „Bedingungen“ für die Zeit nach der Anteilsübertragung festzulegen.

Dabei stehen eine Reihe von Gestaltungsmitteln zur Verfügung, die im Wesentlichen mit den Beweggründen, den Zielsetzungen und Wünschen des Schenkers in Wechselwirkung stehen. Diese sollten vor jeder Übertragung identifiziert und bei Vertragsgestaltung berücksichtigt werden:





## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Der Nießbrauch

- Der Nießbrauch ist bei der frühzeitigen Unternehmensnachfolge an minderjährige Nachfolger durchaus üblich.
- Wesen des Nießbrauchs: **Aufteilung von Eigentum an der Vermögenssubstanz und dem Nutzungsrecht an der Vermögenssubstanz** → Ermöglicht dem Schenker, sein Eigentum an Unternehmensanteilen bereits zu übertragen und sich gleichzeitig Rechte daran zurückzubehalten („weicher“ Übergang).
- Ein Nießbrauch kann grds. an Kapitalgesellschaftsanteilen sowie an Personengesellschaftsbeteiligungen bestellt werden (vorbehaltlich gesellschaftsvertraglicher Besonderheiten).
- Der Nießbrauch ist weitreichend frei gestaltbar, sodass **individuelle Wünsche des Schenkers** berücksichtigt werden können. Erscheinungsformen des Nießbrauchs können u.a. sein:
  - **Vorbehaltsnießbrauch** (zu Gunsten des Schenkers)
  - **Zuwendungsnießbrauch** (zu Gunsten einer anderen Person)
  - **Ertragsnießbrauch** (Erträge stehen dem Schenker zu)
  - Als **Quotennießbrauch** (nur ein Teil der Erträge steht dem Schenker zu)
  - Als **abschmelzender Nießbrauch** (Quote verringert sich mit der Zeit)
  - Lebenslänglicher Nießbrauch
  - Zeitlich begrenzter Nießbrauch



### Nießbrauch und Steuern

Bei Ausgestaltung des Nießbrauchs sollten steuerliche Folgen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Solche können betreffen:

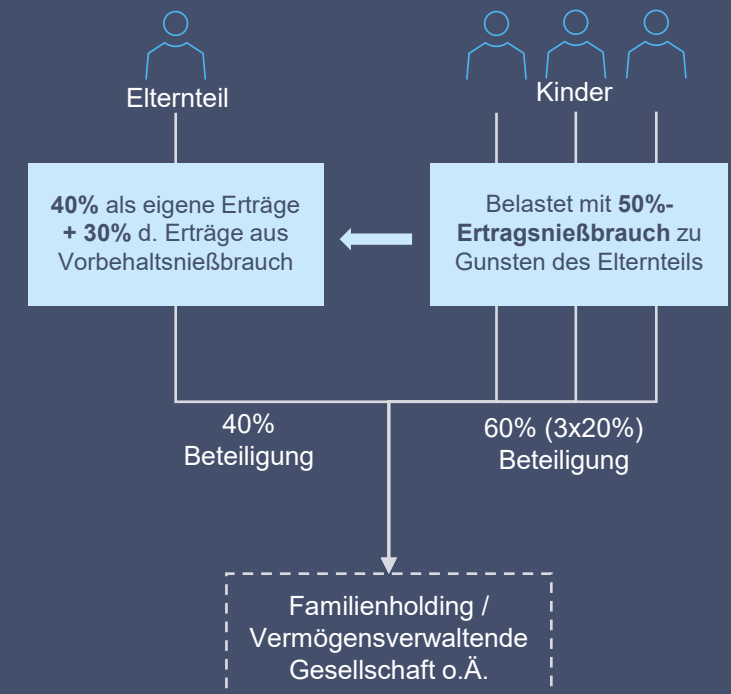
- Schenkungsteuerliche Behandlung der Anteilsübertragung und Anwendung von ErbSt-Begünstigungsvorschriften (insbesondere bei Personengesellschaften)
- Laufende einkommensteuerliche Behandlung nach Anteilsübertragung (Zurechnung der Erträge usw.)

## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Beispiel: Vorbehalt eines quotalen Ertragsnießbrauchs

- Möchte sich der Schenker einen Teil der Erträge aus den übertragenen Unternehmensanteilen zurückbehalten, bietet sich ein **quotaler Vorbehaltsnießbrauch** an:
  - Kinder erhalten Unternehmensanteile und treten als vollwertige Gesellschafter in die Gesellschaft ein.
  - Je nach voraussichtlichem Liquiditätsbedarf des Schenkers wird im Schenkungsvertrag ein quotaler **Ertragsnießbrauch** vorbehalten.
  - Kinder erhalten die Erträge aus ihren Unternehmensanteilen danach nicht vollständig, sondern nur anteilig. I.H.d. vom Schenker vorbehaltenen Quote stehen die Erträge laufend dem Schenker zu.
- Bemessung der **Quote**:
  - Sollte sich an dem langfristigen Liquiditätsbedarf orientieren:
    - Ziel: Vermeidung, dass sich bei dem Schenker über die Zeit viel erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes liquides Vermögen „sammelt“.
    - Ein späterer Verzicht auf vorbehaltenen Nießbrauch ist grds. eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung an die Kinder.
  - Liquiditätsbedarf oftmals schwer genau kalkulierbar und über die Zeit ggf. abnehmend. Gestaltungsoption daher: eine über die Zeit **abschmelzende Quote**.

### Quotaler Ertragsnießbrauch



## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Beispiel: Zuwendung eines Ertragsnießbrauchs

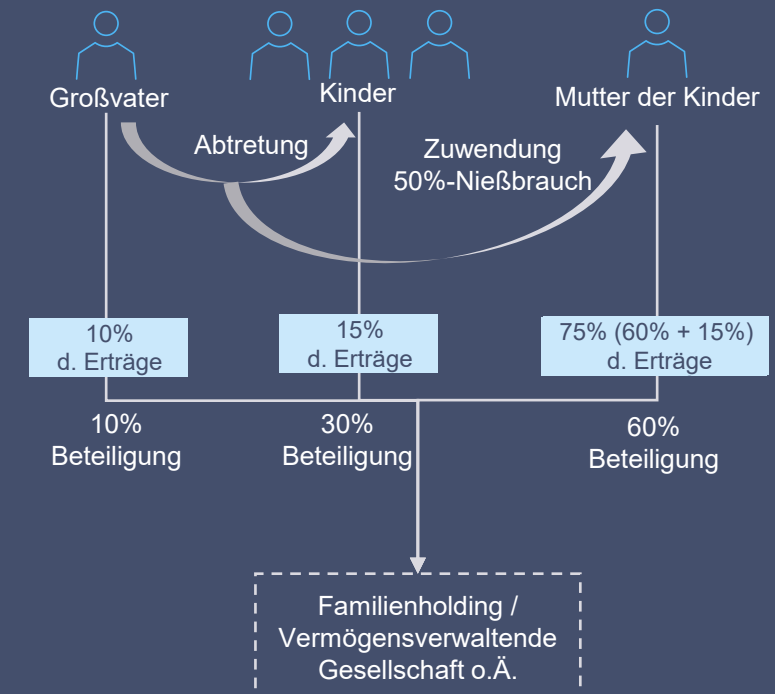
- Anstelle eines Vorbehaltsnießbrauchs kann der Nießbrauch auch einer anderen Person zugewendet werden.
- **Beispiel:** Unternehmensanteile sollen von der Großelterngeneration (ggf. teilweise) direkt an die Enkelgeneration übertragen werden. Großelterngeneration ist mit ausreichend Liquidität versorgt, sodass kein Nießbrauch vorbehalten werden soll. Stattdessen soll die Zwischengeneration mit Liquidität versorgt werden:
  - Großelternanteil tritt Unternehmensanteile (teilweise) an Enkelgeneration ab.
  - Dabei wird im Schenkungsvertrag ein (quotaler) Nießbrauch bspw. zu Gunsten der Tochter des Schenkers (d.h. der Mutter der Enkel) bestellt.
  - Vorteil: Unternehmensanteile befinden sich bereits auf Enkelgeneration → es werden mehrere Erbgänge vermieden.



#### Schenkungssteuerliche Besonderheiten sollten berücksichtigt werden:

- Zuwendungsnießbrauch stellt grds. eine steuerpflichtige Zuwendung an den begünstigten Nießbrauchnehmer dar.
- Mögliche Wechselwirkung mit schenkungssteuerlicher Begünstigung auf Ebene des Erwerbers sollte beachtet werden (Stichwort Mitunternehmerschaft).

### Zuwendungsnießbrauch



# 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

## Zurückbehalt von Kontrolle: Stimmrechte

### Gestaltung i.R.d. Schenkungsvertrages

- I.R.d. Vorbehaltsnießbrauchs kann sich der Schenker grds. auch Stimmrechte zurückbehalten.
  - Hiervon wird oft aus steuerlichen Gründen abgesehen (Gefährdung der sog. Mitunternehmerinitiative i.R.d. schenkungsteuerlichen Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen)
  - Alternative: Gesellschaftsvertragliche Mehrstimmrechte →
- **Stimmrechtvollmachten:** I.R.d. Schenkungsvertrages kann dem Schenker eine Stimmrechtvollmacht erteilt werden.
  - Führt oftmals nicht zu dem dauerhaft gewünschten Ergebnis, da das originäre Stimmrecht weiterhin dem Beschenkten zusteht.
  - Beschenkte kann trotz Vollmacht weiterhin Stimmrechte ausüben → Konfliktrisiko
- **Auflagen**

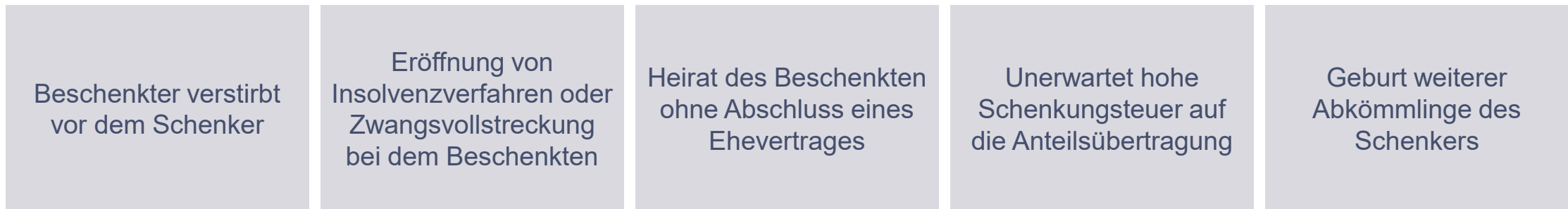
### Alternativen:

- 1. Vorbereitende Anpassung des Gesellschaftsvertrages**
  - Zurückbehalt von Kontrolle ebenfalls umsetzbar, indem bereits vor Anteilsübertragung für den Schenker ein gesellschaftsvertragliches **Mehrstimmrecht** verankert wird.
  - Mehrstimmrecht i.R. gesellschaftsrechtlicher Vorgaben frei gestaltbar.
  - Schenker kann auf diesem Weg einen Großteil seiner Unternehmensanteile übertragen und sich dennoch die Stimmmehrheit sichern.
- 2. Kontrolle über das Sorgerecht**
  - Bis zum 18. Lebensjahr üben grds. Eltern das Stimmrecht für ihre Kinder aus.
  - Ausübung des Sorgerechts kann jedoch eingeschränkt sein:
    - Z.B. wegen gesetzlichen Vertretungsausschlüssen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten aus gleichzeitig eigener Gesellschafterstellung der Eltern.

## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Absicherung der Unternehmensanteile: Widerrufsrechte

- Oftmals möchte der Schenker die Möglichkeit haben, die übertragenen Unternehmensanteile in gewissen Situationen wieder „zurückholen“ zu können. Dies kann bspw. umgesetzt werden, indem i.R.d. Schenkungsvertrages Widerrufsrechte, auflösende Bedingungen o.Ä. vorgesehen werden.
- I.d.R. wird das Widerrufsrecht an den Eintritt gewisser Ereignisse geknüpft. Der Schenker hat es bei Eintritt eines der Ereignisse in der Hand, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen.
- Bei der Ausgestaltung des Widerrufsrechts besteht vertragliche Gestaltungsfreiheit. Anknüpfungspunkte können bspw. sein:



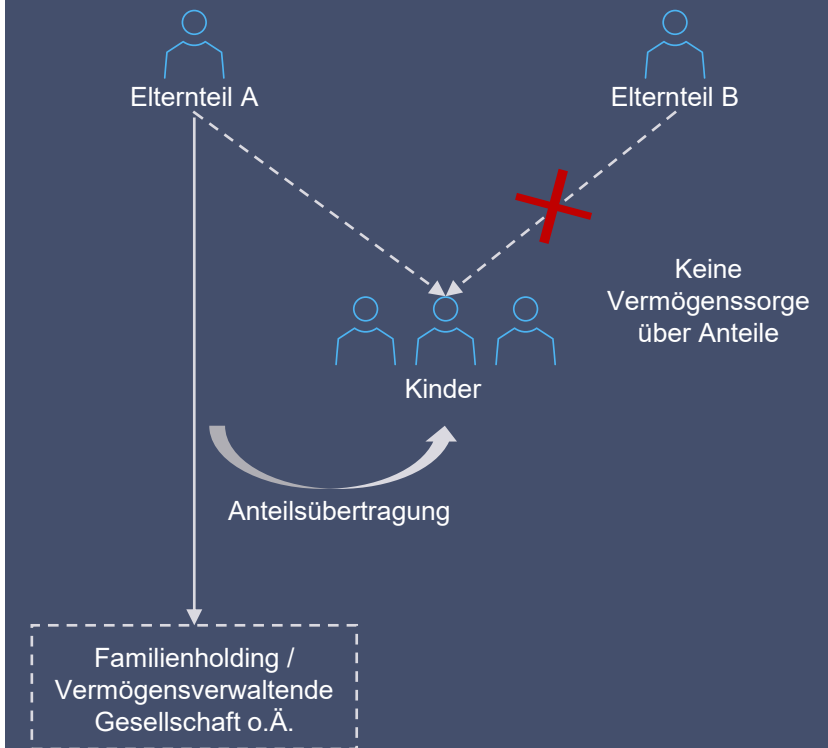
- Daneben bestehen auch gesetzliche Widerrufs- und Rückforderungsrechte:
  - Widerruf wegen groben Undanks
  - Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
- Auch ein freies Widerrufsrecht (d.h. ohne Anknüpfung an Ereignisse) ist grds. möglich.
  - Dabei kann es zu Wechselwirkungen insbesondere mit der ertragsteuerlichen Zuordnung der übertragenen Beteiligungen kommen.

## 02. Ausgestaltung der Anteilsübertragung

### Ausschluss der Vermögenssorge des (angeheirateten) Elternteils

- Wird Vermögen auf Minderjährige übertragen, erstreckt sich das **gemeinsame Sorgerecht** beider Eltern automatisch auch auf das übertragene Vermögen.
- Bei Übertragung von Unternehmensanteilen ist das u.U. nicht gewünscht:
  - Gesellschaftsvertragliche Regelungen können zwar verhindern, dass sich Nicht-Gesellschafter in die Gesellschaft „einmischen“ (d.h. nicht an Gesellschafterversammlungen teilnehmen können usw.).
  - Der andere Elternteil hat dennoch gewisse Mitspracherechte, Informationsrechte usw.
    - Mitentscheidung über Umgang mit Ausschüttungen, Entnahmen usw.
    - Mitentscheidungen bei weiteren Übertragungen und Umgang mit Beteiligungen
    - Einbeziehung bei familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung
    - usw.
- Ist dies nicht gewünscht, kann i.R.d. Schenkungsvertrages angeordnet werden, dass sich die Vermögenssorge des anderen Elternteils nicht auf die übertragenen Unternehmensbeteiligungen, deren Erträge usw. erstreckt (sog. **Ausschluss der Vermögenssorge**).
  - Auch möglich, wenn die Übertragung von Großelterngeneration aus stattfindet.
- Ausschluss der Vermögenssorge muss bereits bei Abschluss des Schenkungsvertrages erfolgen.

### Ausschluss der Vermögenssorge



# 03 Einbeziehung des Familiengerichts

# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

## Vorfragen

Ob bei der Anteilsübertragung an den Minderjährigen das Familiengericht einzubeziehen ist, hängt im Wesentlichen von drei Vorfragen ab:

I.

Kann der Minderjährige den Vertrag **selbst abschließen**  
oder  
muss er **vertreten** werden?

II.

Wer vertritt den Minderjährigen? D.h.:  
Können die **Eltern** vertreten  
oder  
ist ein **Ergänzungspfleger** vom  
Familiengericht zu bestellen?

III.

Bedarf der Abschluss des  
Schenkungsvertrags einer  
**Genehmigung des Familiengerichts?**



# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

## I. Kann der Minderjährige das Rechtsgeschäft selbst abschließen?

### Geschäftsunfähigkeit:

- Der Minderjährige kann den Schenkungs- und Abtretungsvertrag nicht selbst abschließen.
- Er hat sich durch seinen gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Ergänzungspfleger) vertreten zu lassen.
- Bei Verstoß: Grds. Nichtigkeit des Vertrages

### Beschränkte Geschäftsfähigkeit

- Ist die Anteilsübertragung **nicht lediglich rechtlich vorteilhaft**, muss sich der Minderjährige vertreten lassen oder benötigt jedenfalls die vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung durch seinen gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Ergänzungspfleger).
- Bei Verstoß: Schwebende Unwirksamkeit bis zu der Erteilung der Genehmigung.

### Volle Geschäftsfähigkeit

- Das Kind kann den Schenkungs- und Abtretungsvertrag selbst abschließen. Es ist keine Vertretung erforderlich.
- Schwebend unwirksam geschlossene Verträge kann das Kind nun selber nachgenehmigen.

bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

ab Vollendung des 18. Lebensjahres

## 04. Einbeziehung des Familiengerichts

### I. Kann der Minderjährige das Rechtsgeschäft selbst abschließen? „Lediglich rechtlich vorteilhaft“

Der **beschränkt geschäftsfähige** Minderjährige bedarf immer dann der Vertretung, Zustimmung oder Genehmigung seines Vertreters, wenn das Rechtsgeschäft **nicht lediglich rechtlich vorteilhaft** für ihn ist. Dies ist der Fall, wenn der Minderjährige persönlich verpflichtet wird oder ein Recht des Minderjährigen aufgehoben oder beschränkt wird.

Bei Übertragung von Unternehmensbeteiligungen hängt die rechtliche Vorteilhaftigkeit u.a. von der Rechtsform der Gesellschaft ab:

Komplementäranteil; GbR- oder OHG- Beteiligung	Wegen der persönlichen Haftung grds. nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
Kommanditanteil	Beurteilung ist einzelfallabhängig. Bei Übertragung bereits voll eingezahlter Kommanditanteile vertritt Rechtsprechung zunehmend, dass die Übertragung lediglich rechtlich vorteilhaft sein kann.
GmbH Geschäftsanteile	<b>Nicht lediglich rechtlich vorteilhaft</b> (Ausfallhaftung bzw. Haftung bei Kapitalrückzahlung droht).



- Unabhängig von der Rechtsform können sich rechtliche Nachteile oder Pflichten auch aus dem Gesellschaftsvertrag, den schenkungsvertraglichen Regelungen usw. ergeben.
- Es ist daher eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- Bei Unsicherheiten sollte das Familiengericht einbezogen und deren Rechtsansicht abgefragt werden.
- Spätestens bei Vollzug einer Übertragung im Handelsregister befasst sich i.d.R. auch das Registergericht mit der Frage.

## 04. Einbeziehung des Familiengerichts

### II. Wer vertritt das Kind?

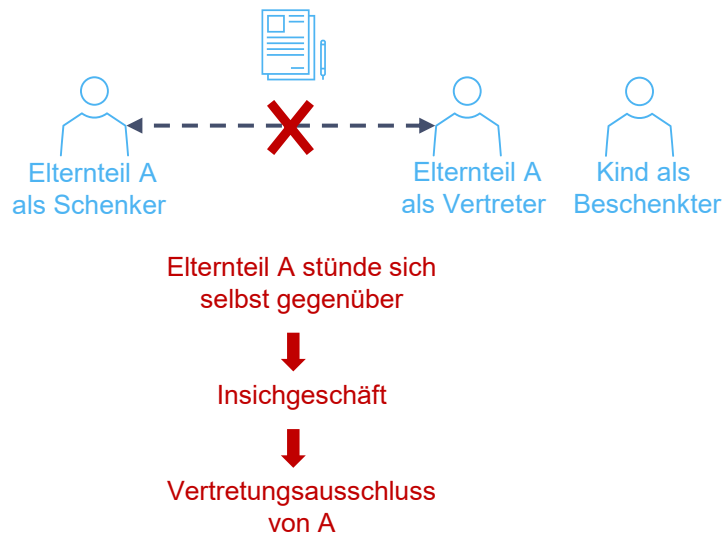
- Das Kind wird grds. durch seine gemeinsam sorgeberechtigten Eltern vertreten.
- Eltern können ihr Kind allerdings nicht vertreten, soweit das Gesetz sie im Einzelfall von der Vertretung ausschließt (sog. gesetzliche Vertretungsverbote).
- Ist nur ein Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen, kann im Regelfall der andere Elternteil die Vertretung alleine übernehmen.
- Sind beide Eltern von der Vertretung ausgeschlossen, ist ein Ergänzungspfleger vom Familiengericht zu bestellen.

# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

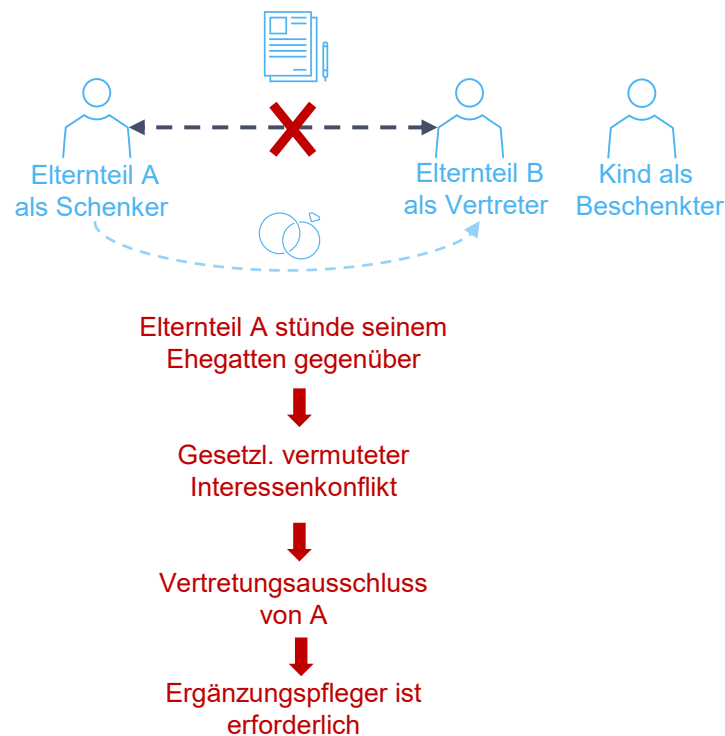
## II. Wer vertritt das Kind? – Gesetzliche Vertretungsausschlüsse

Bei der Anteilsübertragung zur Generationennachfolge greifen regelmäßig Vertretungsausschlüsse, da die Übertragung oftmals von einem der Elternteile als Schenker erfolgt:

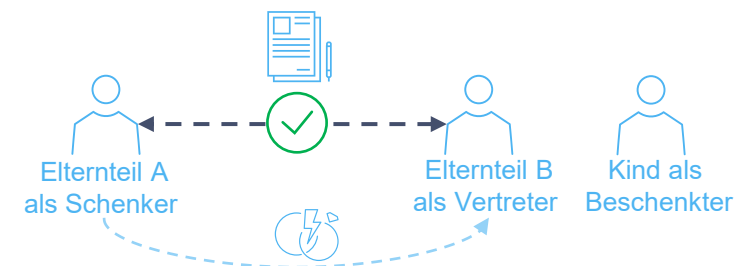
Schenker selbst kann das Kind nicht vertreten → **Verbot des Insichgeschäfts**



Auch der **Ehegatte des Schenkers** kann das Kind dann nicht vertreten:



Bei rechtskr. **geschiedener** Ehe kann grds. der andere Elternteil die Vertretung übernehmen:

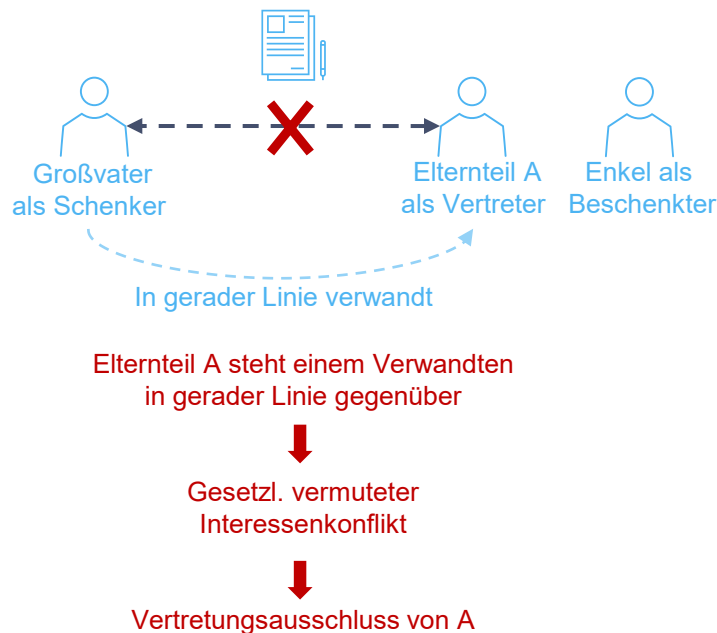


# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

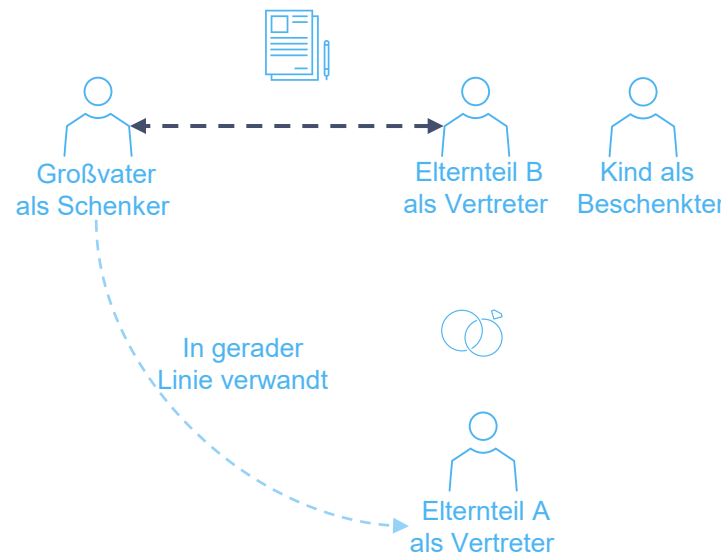
## II. Wer vertritt das Kind? – Gesetzliche Vertretungsausschlüsse

Vertretungsausschlüsse können auch dann greifen, wenn die Schenkung von anderen **Verwandten in gerader Linie** aus erfolgt (z.B. aus der Großelterngeneration an die Enkelgeneration).

**Großelternschenkung:** Von der Vertretung des Kindes ist derjenige Elternteil ausgeschlossen, der mit dem Großeltern teil in **gerader Linie** verwandt ist:



Erweiterung des Vertretungsausschluss auf den **anderen Elternteil** des Kindes, der nicht selber mit dem Großeltern teil verwandt ist?



- Gesetzeswortlaut schließt nur den in gerader Linie mit dem Schenker verwandten Elternteil von der Vertretung des Kindes aus.
- Lange Zeit erweiterte die Rechtsprechung diesen Vertretungsausschluss auch auf den anderen mitsorgeberechtigten (verheirateten anderen Elternteil).
- In jüngerer OLG-Rechtsprechung geht Tendenz dahin, sich strenger am Wortlaut zu orientieren und nur denjenigen Elternteil von der Vertretung auszuschließen, der selbst in gerader Linie mit dem Schenker verwandt ist (z.B. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.03.2025 - 3 W 9/25).
- Anwendung dieser jüngeren Rechtsprechung ist bei Familiengerichten erfahrungsgemäß noch unterschiedlich.

# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

## II. Wer vertritt das Kind? – Der Ergänzungspfleger

Liegt ein Vertretungsausschluss beider Eltern vor, ist für die Vertretung des Kindes i.R.d. Anteilsübertragung ein Ergänzungspfleger zu bestellen:



### Wirkungskreis / Aufgabenkreis

Der Ergänzungspfleger wird speziell für den Abschluss des Schenkungs- und Abtretungsvertrages sowie ggf. die weitere Abwicklung bestellt.

Bestellung erfolgt i.d.R. durch Beschluss des Familiengerichts.



### Minderjährigenschutz

Der Ergänzungspfleger vertritt den Minderjährigen. Er stellt sicher, dass die Interessen des Minderjährigen im Rahmen des Rechtsgeschäfts gewahrt werden.



### Elterlichen Sorge

Der Ergänzungspfleger tritt nur für das zu besorgende Rechtsgeschäft an die Stelle der Eltern. Darüber hinaus bleibt das Sorgerecht der Eltern unberührt.



### Dauer

Die Ergänzungspflegschaft endet mit Erledigung der Angelegenheit, für die der Ergänzungspfleger bestellt wurde und durch Anordnung des Familiengerichts.



### Person des Ergänzungspflegers

- Als Ergänzungspfleger werden bevorzugt Rechtsanwälte oder Steuerberater bestellt, da diese die rechtlichen Implikationen im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung gut einschätzen können.
- Der Ergänzungspfleger darf grds. in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern stehen.
- Idealerweise wird zu Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens bereits eine Person als Ergänzungspfleger angeregt.

# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

## III. Familiengerichtliche Genehmigung

- Unabhängig von der Frage wie und durch wen der Minderjährige vertreten wird, kann es erforderlich sein, dass ein Familiengericht die Anteilsübertragung genehmigt.
- Oftmals einschlägig ist der Genehmigungstatbestand für **handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1852 BGB)**:
  - Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft ein **sog. Erwerbsgeschäft** betreibt.
  - Liegt ein sog. Erwerbsgeschäft vor, muss die Anteilsübertragung von dem Familiengericht genehmigt werden.
  - Rechtsform der Gesellschaft (Personen- oder Kapitalgesellschaft) und die Höhe der Übertragung sind dafür unerheblich.
- Ist die Anteilsübertragung genehmigungsbedürftig und wird die Genehmigung des Familiengerichts nicht eingeholt, ist die Anteilsübertragung bis zu der Erteilung der Genehmigung **schwebend unwirksam**.



Es ist ratsam, vor Abschluss des Vertrages mit dem Familiengericht die **Genehmigungsfähigkeit** abzustimmen, falls das Familiengericht einzelne Regelungen moniert oder Ergänzungen zum Schutz des Minderjährigen verlangt.



### Das Erwerbsgeschäft

- Jede geschäftsmäßige, auf den Erwerb gerichtete Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist, mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und über die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht.
- Es gelten nicht die gleichen Maßstäbe, wie sie ggf. aus dem Steuerrecht zur Abgrenzung der reinen Vermögensverwaltung bekannt sind (im Vordergrund steht der Schutz des Minderjährigen).
- Bei Unsicherheiten sollte das Familiengericht informiert, dessen Rechtsauffassung abgefragt und ggf. ein sog. Negativtestat erbeten werden.

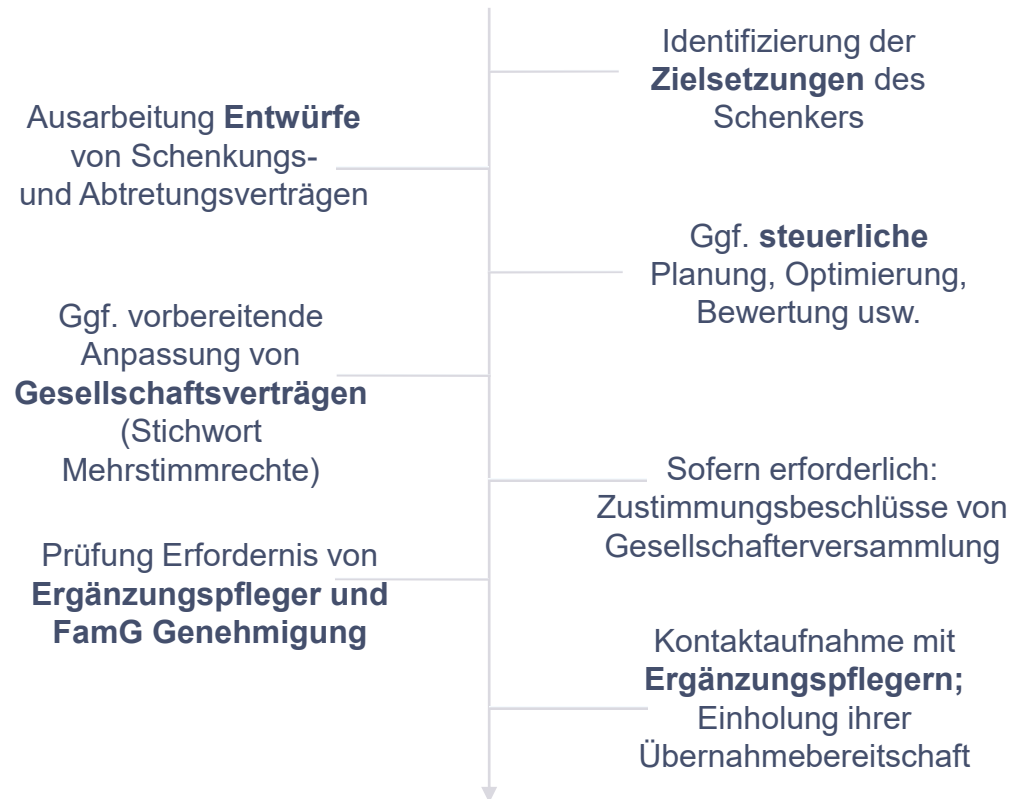
# 04 Beispielhafter Ablauf



# 04. Einbeziehung des Familiengerichts

Beispiel: Ablauf einer Anteilsübertragung unter Einbeziehung des Familiengerichts

## I. Vorbereitungsphase



## II. Vollzugsphase





## Dr. Katharina Hemmen, LL.M.

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34

✉ [katharina.hemmen@pplaw.com](mailto:katharina.hemmen@pplaw.com)

### Zur Person

- Bei POELLATH seit 2012, Partnerin seit 2023
- Vorsitzende des Executive Boards und Dozentin im Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ JurGrad | Universität Münster
- Studium der Rechtswissenschaften und Promotion in Hamburg (Bucerius Law School), Paris I (Panthéon-Sorbonne) und Osnabrück (LL.M. Taxation)

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts
- Gesellschaftervereinbarungen und -streitigkeiten

<https://www.pplaw.com/berater/hemmen-katharina>



## Caroline Ruschen

Rechtsanwältin, Senior Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34

✉ [caroline.ruschen@pplaw.com](mailto:caroline.ruschen@pplaw.com)

### Zur Person

- Bei POELLATH seit 2021
- Zulassung als Rechtsanwältin 2021
- Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt (2019-2021)

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Familiengesellschaften
- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Ehe- und Erbverträge, Testamente

<https://www.pplaw.com/berater/ruschen-caroline>



**POELLATH Berlin**  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999  
ber@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



**POELLATH Frankfurt aM**  
OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt aM  
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30  
fra@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



**POELLATH München**  
Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16  
80331 München  
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999  
muc@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)